

Antrag
der Fraktion der SPD

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach neunjährigen Verhandlungen wurde das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen am 30. April 1982 verabschiedet und am 10. Dezember 1982 zusammen mit der Schlußakte der 3. VN-Seerechtskonferenz zur Unterzeichnung ausgelegt. Das ratifikationsbedürftige Übereinkommen tritt zwölf Monate nach der Hinterlegung der 60. Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft. Die 60. Ratifikation wurde am 16. November 1993 von Guyana hinterlegt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) nicht unterzeichnet. Nach Artikel 307 SRÜ kann die Bundesrepublik Deutschland dem Übereinkommen jedoch jederzeit beitreten.

Gemäß einer 1981 getroffenen Absprache, die durch Unterzeichnung der Schlußakte der 3. VN-Seerechtskonferenz am 10. Dezember 1982 bekräftigt wurde, besteht für die Bundesrepublik Deutschland das Erfordernis, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SRÜ Vertragspartei zu sein, wenn der Sitz des Internationalen Seegerichtshofs in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet werden soll.

Der Seegerichtshof ist neben der Internationalen Meeresbodenbehörde und der Festlandssockelkommission die dritte und bedeutendste Institution, die mit dem Inkrafttreten des SRÜ geschaffen wird. Zugleich wäre der ISGH die erste VN-Organisation mit Sitz in Deutschland.

Die abwartende Haltung der Bundesregierung in der Frage des Beitritts zum SRÜ beruhte in der Hauptsache auf der bisherigen Bewertung von Regelungen zum Tiefseebergbau, die ihren ordnungs- und wirtschaftspolitischen Vorstellungen nicht entsprachen. Die Bundesregierung hat jedoch wiederholt festgestellt, daß die übrigen Teile des SRÜ im wesentlichen positiv zu bewerten sind. Dazu gehören die Bestimmungen, die das traditionelle Seevölkerrecht beinhalten bzw. weiterentwickeln (z. B.

Küstenmeer, Meerengen, hohe See, Schifffahrt und Überflug), sowie Neuregelungen (z. B. 200-Seemeilenzone, wissenschaftliche Meeresforschung, Meeresumweltschutz) und nicht zuletzt das umfassende Streitbeilegungssystem, in dessen Mittelpunkt der Internationale Seegerichtshof steht.

Die politischen und weltwirtschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre machen eine neuerliche Bewertung des Übereinkommens notwendig.

Zu den aus Sicht der Bundesregierung strittigen Fragen des Tiefseebergbauregimes ist festzuhalten:

1. Der Tiefseebergbau hat seit der Verabschiedung des SRÜ 1982 aufgrund der weltweiten wirtschaftlichen und politischen Entwicklung stark an Bedeutung verloren.
2. Die Entwicklung einer Tiefseebergbautechnologie, die eine kommerzielle Förderung von Tiefseebodenressourcen ermöglichen soll, dauert an. Nach dem heutigen Stand der Technik und der weltwirtschaftlichen Lage wird kommerzieller Tiefseebergbau frühestens in 20 Jahren möglich sein.
3. Die Erforschung der Auswirkungen des Tiefseebergbaus auf die Meeresumwelt steckt noch in den Anfängen.
4. Die seit 1983 tagende Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof hat eine Anzahl von pragmatischen Modifikationen des SRÜ in Form von Absprachen erbracht, die eine wesentliche Entschärfung in wichtigen Bereichen des Tiefseebergbauregimes des SRÜ darstellen.
5. Im Rahmen der seit 1990 vom VN-Generalsekretär durchgeführten informellen Konsultationen zum Tiefseebergbauregime, auch Dialog genannt, wurden die Kernpunkte identifiziert, die einer allgemeinen Akzeptanz des SRÜ entgegenstehen. Zu allen acht Kernpunkten wurden Lösungswege diskutiert und formuliert. Es bestehen gute Aussichten, noch vor der VN-Generalversammlung im Herbst 1994 einen erfolgreichen Abschluß des Dialoges zu erzielen.
6. Bereits heute ist davon auszugehen, daß die Internationale Meeresbodenbehörde nicht so kostenträchtig sein wird, wie ursprünglich befürchtet wurde. Die Behörde wird in der Anfangs- und Interimsphase, d. h. bis zum Beginn des kommerziellen Tiefseebergbaus, lediglich als Rumpfbehörde arbeiten und wird zudem abhängig von den Mittelzuweisungen der Hauptbeitragszahler sein.
7. Ein baldiger Beitritt der Bundesrepublik Deutschland ist auch wichtig, um die Möglichkeiten zur Einflußnahme auf die Ausgestaltung und Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde und die Fortentwicklung der übrigen Teile des SRÜ zu sichern.

Daraus folgt, daß bei einer neuerlichen Bewertung des Seerechtsübereinkommens die Tiefseebergbauregelungen noch stärker gegenüber den anderen Teilen des SRÜ zurücktre-

ten. Es kommt hinzu, daß die auch von der Bundesregierung positiv beurteilten Seerechtsregelungen als unabweisbare Fortschritte im Bereich der Verrechtlichung der Internationalen Beziehungen anzusehen sind und einen wichtigen Beitrag zum weltweiten Interessenausgleich leisten und so eine konfliktfreie Nutzung und die Erhaltung der Meeresumwelt gewährleisten.

Der Deutsche Bundestag sieht daher in den Regelungen des Tiefseebergbaus des SRÜ im Hinblick auf die weltwirtschaftliche Entwicklung und die zu erwartende allgemeine Akzeptanz keinen entscheidenden Hinderungsgrund mehr für einen Beitritt zum SRÜ.

Der Deutsche Bundestag versteht den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum SRÜ ausdrücklich auch als ein Bekenntnis zu den Prinzipien der Vereinten Nationen und bekräftigt den Entschluß, den Internationalen Seegerichtshof gemäß der Entscheidung der 3. VN-Seerechtskonferenz in Hamburg einzurichten.

Der Deutsche Bundestag sieht in der Errichtung des ISGH in der Bundesrepublik Deutschland ein sichtbares Bekenntnis zum weltweiten Interessenausgleich, zum Völkerrecht, einer kooperativen Außenpolitik und zur Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln.

Der Deutsche Bundestag sieht sich bei seiner Entscheidung getragen vom Willen, an der weiteren Verrechtlichung der Internationalen Beziehungen aktiv mitzuwirken und einen eigenen Beitrag zur Förderung der Vereinten Nationen zu leisten.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich das Verfahren für den Beitritt zum SRÜ einzuleiten und sich dafür einzusetzen, daß das Beitrittsverfahren so rechtzeitig abgeschlossen wird, daß die Bundesrepublik Deutschland gemäß der Entscheidung der 3. VN-Seerechtskonferenz vom 21. August 1981 und gemäß Artikel 1 Abs. 2 Anlage VI SRÜ Sitzstaat des Internationalen Seegerichtshofs (ISGH) bleibt.
3. Der Deutsche Bundestag begrüßt die informellen Konsultationen des VN-Generalsekretärs und bittet die Bundesregierung, sich weiterhin für die allgemeine Akzeptanz des SRÜ einzusetzen.
4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung weiter auf, gemäß ihrem Kabinettsbeschluß vom 17. Dezember 1986 alle für die Einrichtung des Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg notwendigen Maßnahmen zügig fortzuführen und sicherzustellen, daß der Gerichtshof termingerecht, d. h. spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des SRÜ (Artikel 4 Anlage VI), seine Arbeit aufnehmen kann.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

